



SITZUNGSVORLAGE
B 2021/510/4782

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Jugendamt
510/vdV

04.02.2021

van der Veen, Hendrik

Beratungsfolge

Zuständigkeit

Termin

Rat

Entscheidung

01.03.2021

Erlass der Elternbeiträge auf Grund des stark eingeschränkten Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

- für den Januar 2021 auf die Erhebung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu verzichten, die Elternbeiträge nicht mehr einzuziehen und,
- falls die Schließung über den Januar 2021 hinaus andauern sollte,
 - für den jeweiligen Folgemonat, in dem der Betrieb und das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen auf Grund von Entscheidungen des Landes NRW weiterhin deutlich eingeschränkt und in Folge dessen die Elternbeitragsverpflichtung aufgehoben wird, zeitanteilig oder gänzlich entsprechend zu verfahren,
 - vorausgesetzt, das Land NRW übernimmt wie im Januar 2021 die Hälfte des für den jeweiligen Monat erlassenen Elternbeitrages.

Diese Ausnahmeregelung entgegen § 2 Abs. 4 der Elternbeitragssatzungen ist aufgrund der besonderen Situation zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 erforderlich

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 11.12.2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen einen dringenden Appell an alle Eltern gerichtet in dem es heißt: "Bringen Sie Ihre Kinder in dieser Zeit nur dann in die Betreuung, wenn es unbedingt nötig ist."

Dieser Appell wird mit dem bundesweiten verlängerten Lockdown bis zum 14.02.2021 aufrechterhalten. Außerdem hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 07.01.2021 erklärt, dass ab dem 11.01.2021 erneut landesweite Gruppentrennungen umzusetzen sind. Aus diesem Grund wurde landesweit der Betreuungsumfang für jedes Kind in einer Kindertageseinrichtung um zehn Wochenstunden eingeschränkt. Ein höherer Betreuungsumfang kann nur angeboten werden, wenn die jeweiligen Personalressourcen dies zulassen.

Ab dem 11.01.2021 gibt es demnach für die meisten Kinder keine tatsächliche und rechtliche Möglichkeit mehr, die vertraglich gebuchten Betreuungsleistungen in Anspruch zu nehmen. In Oelde besuchen gegenwärtig lediglich ca. 40 – 50 % der Kinder die Kinderbetreuungsangebote mit einem eingeschränkten Leistungsangebot.

Grundsätzlich sehen die Satzungen der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder und über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen nach § 2 Abs. 4 nicht vor, dass die Beitragspflicht durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheit des Kindes berührt wird.

Diese Regelung bezieht sich auf die möglichen – und üblichen - Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen auf Grundlage des Kinderbildungsgesetzes sowie auf die Abwesenheit der Kinder auf Grund von Urlaub und Erkrankung.

Die aktuelle Herabsetzung der Betreuungsumfänge der Kindertageseinrichtungen stellt jedoch eine von der Regel unabweisliche Ausnahme von den üblichen Regelbetreuungszeiten nach Kinderbildungsgesetz dar, die im gesamtgesellschaftlichen Kontext als besondere Belastung für die Eltern zu werten ist.

Bei Aufstellung der Beitragssatzungen für Kindertagesbetreuung, Kindertagesstätten, Kindertagespflegeangebote außerhalb der Regelgruppenangebote sowie für den OGS-Besuch hatten weder Verwaltung noch Rat als Satzungsgeber die Möglichkeit bedacht, dass es jemals aufgrund infektionsschutzrechtlicher behördlicher Anordnungen zu langanhaltenden und flächendeckenden Einrichtungsschließungen oder deutlichen Einschränkungen der Betreuungszeiten kommen könnte. In der Folge fehlen in den Satzungen Regelungen, wie längerfristige behördliche Einrichtungsschließungen außerhalb der üblichen Schließungszeiten sich auf den Elternbeitrag auswirken.

Kindergarten-, Tagespflege- und OGS-Beiträge sind rechtlich Benutzungsgebühren im Sinne des Kommunalabgabengesetzes, die ein nicht kostendeckendes Entgelt als „teilweise Gegenleistung“ für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote darstellen. Leistung und Gegenleistung stehen also in einem gewissen rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis. Dieses würde durch eine langfristige Schließung oder auch langfristige deutliche Leistungseinschränkungen „überstrapaziert“. Ein Fortbestehen der Leistungspflicht ohne die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gebuchten Leistungen würde bei der Vielzahl der Erziehungsberechtigten eine persönliche Härte darstellen.

Die Eltern können den Ausfall oder die deutlichen Einschränkungen der notwendigen Kinderbetreuung nur durch Selbsthilfe sicherstellen und müssen in der Folge zum Teil Einschränkungen in ihrer Berufsausübung hinnehmen.

Ein Beharren der Stadt bzw. des Jugendamtes auf eine Pflicht zur unveränderten Fortentrichtung des Beitrags trotz behördlich angeordneter langfristiger Einrichtungsschließung oder Leistungseinschränkungen ohne Alternativangebote könnte auf den Wortlaut der bisherigen Satzung gestützt werden. Dies würde jedoch für die Schuldner eine unbeabsichtigte und unzumutbare Härte im Sinne des § 27 Abs. 3 KommunalHVO darstellen. Ein Erlass ist daher im vorgesehenen Umfang gerechtfertigt, auch soweit er über die getroffene Einigung zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Land NRW hinausgeht. Insbesondere wenn man bedenkt, dass eine anderslautende Beitragsausnahmeregelung für behördlich angeordnete Einrichtungsschließungen über die üblichen Schließungszeiten hinaus oder auch deutliche Leistungseinschränkungen aller Wahrscheinlichkeit nach getroffen worden wäre, wenn der Satzungsgeber das Risiko von Infektionsschutzmaßnahmen in dem nun eingetretenen Umfang jemals vorausgesehen hätte.

Dementsprechend hat sich die Stadt Oelde entschieden, alle Eltern in dieser schwierigen und komplexen Lage finanziell zu entlasten. Vorgesehen ist

- die Elternbeiträge für Januar 2021 nicht einzuziehen,
- falls die Kürzung der Betreuungsumfänge über den Januar hinaus andauern sollte, für den jeweiligen Folgemonat, in dem die Einrichtungen weiterhin nur eingeschränkt nutzbar sind, zeitanteilig oder gänzlich entsprechend zu verfahren,
- vorausgesetzt, das Land NRW übernimmt wie im Januar 2021 die Hälfte des für den jeweiligen Monat erlassenen Elternbeitrages.

Die Mindereinnahmen durch den Erlass der Elternbeiträge für den Beitragsmonat Januar 2021 belaufen sich auf rd. 65.000,- €.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich mit der Landesregierung nach Mitteilung vom 08.01.2021 (Schnellbrief) auf die hälftige Übernahme des Anteils der Elternbeiträge zunächst für Januar 2021 durch das Land NRW verständigt.

Die andere Hälfte übernehmen die Kommunen und somit die Stadt Oelde.